

# Gemeindekirchenratswahlen 2019

## Brief zu den Gemeindekirchenratswahlen 2019

An alle Gemeindekirchenräte in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

### Liebe Schwestern und Brüder,

die Gemeindekirchenratswahl 2019 scheint noch weit entfernt, und doch laufen die Vorbereitungen bereits auf Hochtouren. In diesem Heft möchten wir Ihnen den Terminplan vorstellen.

Der Termin für die Gemeindekirchenratswahl wurde durch das Kollegium auf den 5. bis 27. Oktober 2019 festgelegt. Damit wurde exakt der gleiche Zeitraum wie zur Wahl 2013 ausgewählt. Wieder ist auch das Erntedankfest miteinbezogen, so ist es möglich, diesen besucherstarken Gottesdienstsonntag als Wahltermin zu nutzen.

Mit der Einbeziehung des 5. Oktober wird auf die Situation eingegangen, dass in großen Pfarrbereichen oft auch bereits am Samstag Gottesdienst gehalten wird. Wer das Erntedankfest und die GKR-Wahl trennen will, hat zwei weitere Sonntage zur Verfügung.

Die allgemeine Briefwahl ist mit der Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes im Jahr 2017 zum Regelfall geworden. Dafür wird die Landeskirche wieder zentral die nötigen Briefwahlunterlagen (ohne Stimmzettel) zur Verfügung stellen. Durch Beschluss des Gemeindekirchenrates können Kirchengemeinden abweichend festlegen, das Verfahren der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal anzuwenden.

### Terminplan für die Wahlen der Gemeindekirchenräte 2019

I. Wahlvorbereitung	Januar bis September 2019
<p><b>Beschluss des Gemeindekirchenrates (GKR)</b> über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» den Wahltermin bzw. die Wahltermine im Zeitraum vom <b>05.10. bis 27.10.2019</b> (§ 8 GKR-G*)</li> <li>» die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§9 GKR-G)</li> <li>» die Anzahl der Stimmbezirke (§12 GKR-G)</li> <li>» ggf. über Nichtteilnahme am Briefwahlverfahren (§ 17 GKR-G)</li> </ul> <p>Diese Beschlüsse werden <b>zusammen mit der amtlichen Adresse jeder Kirchengemeinde</b> (i.d.R. Gemeindebüro) umgehend dem Kreiskirchenrat (KKR) mitgeteilt.</p> <p>Bei Kirchengemeindeverbänden und bei in Sprengeln aufgeteilten Kirchengemeinden sind grundsätzlich Stimmbezirke entsprechend den beteiligten Kirchengemeinden/Sprengeln zu bilden (§ 12 GKR-G).</p> <p>In diesem Zusammenhang findet auch eine Überprüfung der Größe und Zusammensetzung örtlicher Beiräte (§ 32 GKR-G) statt, die bei der Wahlvorbereitung beachtet werden müssen.</p>	<p>Beschluss und Meldung bis spätestens 28.02.2019</p>
<p><b>Öffentlicher Hinweis in der Kirchengemeinde</b> auf die bevorstehende Wahl mit Termin</p> <p>Die Gemeindeglieder werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen, die die schriftliche Bereitschaftserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten (§ 11 Abs. 1 GKR-G).</p>	<p>erstmalig spätestens am 10.03.2019, dann bis 19.05.2019 monatlich wiederholt</p>
<p>Ende der Frist für die <b>Abgabe von Wahlvorschlägen</b> durch Gemeindeglieder beim GKR</p>	<p>bis spätestens 19.05.2019</p>
<p>GKR erstellt, ggf. mit Hilfe des KKA, auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses eine <b>vorläufige Wählerliste</b> (§ 10 Abs. 1 GKR-G).</p>	<p>bis spätestens 31.05.2019</p>
<p>Beschluss des GKR über <b>Kandidatenliste</b></p>	<p>Beschluss bis spätestens 31.05.2019</p>
<p><b>Prüfung der Wählbarkeit</b> der Kandidatinnen und Kandidaten durch den GKR gem. § 11 Abs. 2 GKR-G</p> <p>Wenn eine vorgeschlagene Kandidatur versagt werden muss, wird dies dem Erstunterzeichner sowie dem Kandidaten durch den GKR schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>bis spätestens 13.06.2019</p>
<p>Frist zur Benennung eventueller <b>Ersatzkandidaten</b></p> <p>Ggf. Beschluss über veränderte Kandidatenliste</p>	<p>bis spätestens 30.06.2019</p>
<p><b>Bekanntmachung</b> der Aufstellung der <b>Wählerliste</b> mit dem Hinweis, dass jeder Auskunft erhalten kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde (§ 10 Abs. 2 GKR-G)</p>	<p>1.06. bis 30.06.2019</p>
<p><b>Prüfung der Wählerliste</b> und Beschluss der Wählerliste und Art der Bekanntmachung durch den GKR gem. § 10 Abs. 1, 2 GKR-G</p>	<p>30.06. bis 20.08.2019</p>

<b>Bericht</b> des GKR an den KKR über den Abschluss der <b>Wahlvorbereitung</b>	bis spätestens 30.08.2019
Erstellen der <b>Stimmzettel</b>	bis spätestens 15.08.2019
Versenden der Wahlunterlagen zu den KK	bis spätestens 15.08.2019
<b>Bekanntmachung der Kandidatenliste</b> in ortsüblicher Weise gem. § 11 Abs. 5 i. V. m. den Ausführungsbestimmungen	ab 15.08. bis Mitte September
Beschluss des GKR über die Einsetzung eines <b>Wahlvorstandes</b> durch Berufung gem. §15 GKR-G	bis spätestens 15.09.2019
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> von Wahltermin, Wahlort und Wahlzeitraum. Abkündigung in Gemeindeveranstaltungen und Gottesdiensten gem. § 13 Abs. 2 GKR-G	24.08. bis 05.10.2019, aber mindestens zwei Wochen vor dem frühesten Wahltermin
<b>Ausgabe der Briefwahlscheine</b> mit Unterschrift der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters A) bei Briefwahl für alle B) bei Briefwahl auf Antrag	A) ab 1.9.2019 B) ab 15.08.2019
<b>II. Wahlhandlung</b>	zum festgesetzten Zeitpunkt in der Zeit vom <b>5.10. bis 27.10.2019</b>
<b>Aufgaben des Wahlvorstandes</b> (§ 18 GKR-G)	
» Stimmenauszählung » Feststellung des Wahlergebnisses (gewählte Mitglieder und Stellvertreter) » Niederschrift zur Wahl durch den Wahlvorstand » Mitteilung des Wahlergebnisses an den KKR  Wenn eine Wahl nicht zustande kommt oder zu wenige Kandidatinnen und Kandidaten Stimmen erhalten haben, ist der KKR unverzüglich zu informieren (§ 28 GKR-G). Die gewählten Mitglieder und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom GKR um Annahme der Wahl ersucht (§ 21 Abs. 1 GKR-G).	unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung
<b>Bekanntmachung des Wahlergebnisses</b> mit Hinweis auf die Möglichkeit der Anfechtung, wenn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen die kirchlichen Bestimmungen verstoßen wurde (§ 21 Abs. 2 GKR-G)	im nächstfolgenden Gottesdienst und in an- derer ortsüblicher Weise
Einwöchige Frist zur <b>Wahlanfechtung</b> (§ 22 GKR-G)	beginnt mit der Bekannt- machung im Gottesdienst
<b>Einführung</b> der Kirchenältesten (§ 23 GKR-G)	nach Ablauf der Ein- spruchsfrist in darauf folgenden Gottesdienst
<b>Einberufung der konstituierenden Sitzung</b> durch einen dem GKR angehörenden Pfarrer (§ 24 GKR-G)	innerhalb von vier Wochen nach der Einführung
<b>Durchführung der konstituierenden Sitzung:</b> » Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden » ggf. Berufung weiterer Mitglieder gem. § 25 GKR-G » ggf. Beschluss über die Teilnahme der Stellvertreter und Stellvertreterinnen an den Sitzungen » ggf. Entscheidung gem. § 2 Abs. 3 GKR-G, wer vom Pfarrehepaar Mitglied im GKR ist » ggf. Beschluss über die Teilnahme von Jugendvertretern (§2 Abs. 1 Satz 2 GKR-G)	entsprechend der Einberufung
<b>Mitteilung der Ergebnisse</b> der Wahlen zur oder zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des GKR sowie statistische Angaben gem. eines Fragebogens	unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung an den KKR zu melden

\* Paragraphen-Angaben beziehen sich auf das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz –GKR-G) vom 19. November 2011 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2017 (ABl. S.186); siehe auch [www.wahlen-ekm.de](http://www.wahlen-ekm.de)

#### Zu beachtende Termine/Ferien:

Erntedankfest: 06.10.2019

Sommerferien:

Brandenburg: 20.06. bis 03.08.2019

Sachsen und Thüringen: 08.07. bis 16./17.8. 2019;

Sachsen-Anhalt: 04.7. bis 14.8.2019

Herbstferien:

Brandenburg: 04.10. bis 18.10.2019

Sachsen: 14.10 bis 25.10.2019

Sachsen-Anhalt: 04.10. bis 11.10.2019

Thüringen: 07.10. bis 19.10.2019